

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Ermächtigung zum Betrieb einer Versicherung

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat mit Verfügung vom 21. März 1972 die «PATRIA Allgemeine Versicherungsgesellschaft», in Basel, zum Betrieb der Unfall-, Haftpflicht-, Feuer-, Diebstahl-, Glas- und Wasserschadenversicherung ermächtigt.

Bern, den 7. April 1972

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Notifikation

Biehmeit Karin Heidemarie, geboren am 7. Februar 1945, Deutsche, Dolmetscherin, zuletzt wohnhaft gewesen bei den Eltern in D - 8 München 2, Schachenmeierstrasse 64, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion verurteilte Sie am 16. Juli 1970 aufgrund des am 13. Februar 1970 durch den Untersuchungsdienst St. Gallen der Zollkreisdirektion Chur gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolls wegen *Zollübertretung in Anwendung von Artikel 74 Ziffer 9, 75 und 91 des Zollgesetzes* und der Artikel 52 und 53 des Bundesbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 404,20 Franken.

Gegen diese Verfügung können Sie innert 20 Tagen bei der Zollkreisdirektion Chur Einsprache erheben und die gerichtliche Beurteilung verlangen.

Falls Sie sich – bei Verzicht auf die Einsprache – innert 14 Tagen der Strafverfügung förmlich und unbedingt unterziehen, wird Ihnen ein Viertel der vorerwähnten Busse erlassen, womit sich diese auf 305,15 Franken ermässigt. Auch bei erfolgter Unterziehung bleibt Ihnen das Recht gewahrt, die Höhe der Busse innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation durch Beschwerde (im Doppel) beim Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement in Bern anzufechten.

Nach unbenutztem Ablauf der Einsprache- oder Beschwerdefrist, wird die Strafverfügung rechtskräftig und vollstreckbar. Sie werden hiermit aufgefordert, innert 14 Tagen nach Eintritt der Vollstreckbarkeit den Betrag der Busse von 404.20 Franken an die Zollkreisdirektion Chur (Postcheckkonto: 70 - 162) zu zahlen. Erfolgt keine Zahlung, so wird die Busse gemäss Artikel 98 Absatz 2 des Zollgesetzes und Artikel 317 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege in Haft umgewandelt.

Bern, 7. April 1972

Eidgenössische Oberzolldirektion

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.04.1972
Date	
Data	
Seite	1019-1020
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 377

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.